

# **Geschäftsordnung des Jugendpolitischen Ausschusses (JPA) der AEJ-NRW**

## **§ 1 – Mitglieder**

Die in der Ordnung der AEJ-NRW in § 5.1 genannten 21 Ausschussmitglieder oder ihre Vertreter/-innen haben Sitz und Stimme im JPA. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der JPA entscheidet über die Teilnahme von Gästen. Die/der Vorsitzende der ELAGOT-NRW ist ständiger Gast.

## **§ 2 – Ziele**

Der JPA hat das Ziel, die Aufgaben und Interessen der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend NRW zu koordinieren, wahrzunehmen und zu vertreten (Ordnung AEJ-NRW § 1). Insbesondere soll er eine offensive Jugendpolitik nach innen und außen betreiben. Dabei wird sein Handlungsspielraum durch die Grundsatzbeschlüsse der Ev Jugend im Rheinland, der Jugendkammern Westfalen und Lippe sowie der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Freikirchen festgelegt. Der JPA soll auf der Grundlage dieser Beschlüsse seinerseits Rahmenziele festlegen, nach denen der Vorstand und von ihm Beauftragte zur Erreichung konkreter Ergebnisse in der jugendpolitischen Arbeit kommen.

## **§ 3 – Terminierung**

Der JPA tagt mindestens viermal im Jahr. Der Vorstand tagt mindestens jeweils einmal zwischen den Sitzungen.

Der JPA ist auch dann innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, wenn mindestens 7 Ausschussmitglieder oder die Jugendkammer Rheinland, die Jugendkammer Westfalen, die Jugendkammer Lippe oder die AG der Ev. Freikirchen schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden eine außerordentliche Sitzung beantragen.

Die Sitzungstermine des JPA und des Vorstandes werden rechtzeitig vom Vorstand festgelegt. Zu jeder Sitzung lädt der / die Vorsitzende spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein.

## **§ 4 – Sitzungsvorbereitung**

Der Vorstand des JPA ist verantwortlich für die Erstellung der Tagesordnung. Dazu gehört auch die Erarbeitung bzw. Anforderung von Sitzungsvorlagen. Informations- und Diskussionspapiere sowie Beschlussvorlagen sollen spätestens eine Woche vor der JPA-Sitzung den Ausschussmitgliedern zugesandt werden.

## **§ 5 – Sitzungen des JPA**

1. Die bzw. der Vorsitzende - im Verhinderungsfall einer der Stellvertreter/-innen - leitet die Sitzungen.

2. Tagesordnung

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte aufweisen:

- Genehmigung des letzten Protokolls,
- Aufstellung einer Tagesordnung,
- Bericht des Vorstandes über die Ausführung der Beschlüsse,
- Auflistung zu erledigender Tagesordnungspunkte.

Die übrigen Tagungsordnungspunkte werden gekennzeichnet nach:

- Informationsweitergabe,
- Diskussionsvorlage,
- Beschlussvorlage.

Beschlussvorlagen sollten Angaben über ggfls. zu beauftragende Personen und den Zeitrahmen enthalten.

3. Beschlussfähigkeit

Der JPA ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Ausschussmitglieder anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit im Laufe der Sitzung zweifelhaft, so kann jedes Ausschussmitglied die Feststellung der Beschlussfähigkeit beantragen.

4. Anträge und Abstimmungsformen
- 4.1. Anträge auf Beschlussfassung durch den JPA sind im Rahmen der geltenden Ordnungen, insbesondere der Grundsatzbeschlüsse der Ev. Jugend im Rheinland, der zwei Jugendkammern und der AG der Ev. Freikirchen zulässig (vgl. § 2)
- 4.2. Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten mit. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.
- 4.3. Wahlen können durch Handzeichen erfolgen. Auf Antrag ist die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Entfällt auf zwei Wahlvorschläge je die Hälfte der Stimmen, so ist eine Stichwahl erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

## **§ 6 – Protokoll**

Über die Sitzungen des JPA fertigt die Geschäftsstelle für gemeinsame Angelegenheiten der Jugendkammern binnen 14 Tagen das Protokoll an.

Es wird an alle Ausschussmitglieder, an die Ev. Jugend im Rheinland, an die Jugendkammern Westfalen und Lippe sowie die AG der Ev. Freikirchen versandt.

## **§ 7 – Ausführung von Beschlüssen**

Der Vorstand des JPA ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse. Bei Schwierigkeiten in der Umsetzung eines Beschlusses ist der JPA unverzüglich darüber zu informieren.

## **§ 8 – Projektgruppen**

1. Zur Vorbereitung von Beschlüssen kann der JPA Projektgruppen bilden. Er benennt deren Mitglieder und die Einberuferinnen oder Einberufer.
2. Jede Projektgruppe wählt eine Sprecherin bzw. einen Sprecher und berichtet dem JPA entsprechend ihres Auftrags. Beschlussvorschläge sind schriftlich vorzulegen. Die Sitzungen der Projektgruppen sind nicht öffentlich. Zu einzelnen Sachfragen der Projektgruppen können Sachverständige hinzugezogen werden. An den Sitzungen können Vorstandsmitglieder beratend teilnehmen.

## **§ 9 – Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle des JPA ist die Geschäftsstelle für gemeinsame Angelegenheiten der Ev. Jugend im Rheinland und der Jugendkammer der Ev. Kirche von Westfalen.

Die Kosten für die Sitzungen des JPA, des Vorstandes und der Projektgruppen werden, falls nicht anders vereinbart, von der Geschäftsstelle für gemeinsame Angelegenheiten getragen.

## **§ 10 – Änderungen**

1. Entstehen Zweifel über den Inhalt einzelner Vorschriften dieser Geschäftsordnung, so entscheidet der JPA.
2. Anträge auf Änderung dieser Geschäftsordnung bedürfen der Unterschrift der Hälfte der JPA-Mitgliedern.
3. Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Ausschussmitglieder.
4. Diese Geschäftsordnung tritt am 28.11.1994 in Kraft.